

Abgenöthigte Anzeige Warumb Des Herrn Hertzogs Adolph Friderichs zu Mecklenburg [et]c. Durchl. von dem auf Sie verstattem Hertzogthum Güstrow/ ein mehrers nicht/ als wozu Sie Sich bereits/ der Römisch. Käyserl. Majestät zu aller untethänigstem Respect und Ehren ... wegen dieser Güstrowischen Successions-Sache/ verordneten Käyserl. Commission, in denen/ am 17. Novembr. 1699. producirten dreyen Alternativen/ und noch weiter am 11./21. Decembr. selbigen/ auch 10. Febr. dieses 1700sten Jahres ... ad protocollum bringen lassen ...

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764533>

Druck Freier  Zugang



- 1, Beschleunigte enactmentis quaestiones: ob in casum dno. sollicitudinis die Gießhosen
Erbsen Herzog Friedrich Wilhelm für den Herzog Adolph Friedrich zu
succedere zu admittieren sey
- 2, Verfügte Ordnung in welchem die Gaus's Medlenburg Primogenitur
Vest gründlich verstanden wird.
- 3, Facti species von dem Gaus's Medlenburg introducierte jus. Primogeniturae deducirt wird.
- 4, resposum facultatis jurid: Ingolstadiensis
Grossen des Juristen: facultat zu Tübingen
- 5, Kurze das gründlich, Wiederholung des von Seiten Herz. Friedrich
Wilhelm angetragen facti speciei
- 7, Facti species von dem Gaus's Medlenburg das jus
primogeniturae niemals introduciert worden.
- 8, 7. d. das von unendlichen Seiten des gütlichen Medlenburg
- 9, 8: das gütliche, aber dennoch dem jus primogeniturae unterworfen
dem Herzogtum Medlenburg
- 10, 9, Verfügte Ordnung, darin verstanden wird, daß das durch Albrecht
Herz. Gustav Adolph solidit Gießhosen auf die Herzogth.
Medlenburg auf Herz. Adolph Friedrich verfallen worden.
- 11, 10, Deductio juris primogeniturae
- 12, 11, Demonstration und Entscheidung, daß in dem Herzogtum Medlenburg
keine hergeleitet das jus primogenit: introduciert sey.
- 13, 12, Kurze die gegen des argumenten, warum die hergeleitet des Titeln das
jus primogenit: soll bestritten werden
- 14, 13, Schreiben nicht formidit an einem Grund in der Medlenburg.
Gießhosen succed. d. d. d.
- 15, 14, Mehrere formiditungen über selbst Schreiben
- 16, 15, Zusätzliche Schreiben nicht formidit an einem Grund in der
Medlenburg Gießhosen succed. d. d. d.
- 17, 16, Abgründliche Anzeigen, warum Herz. Adolph Friedrich von
dem auf sie verstandene Herzogth. Medlenburg
- 18, 17, Abgang zwischen Herzog Friedrich Wilhelm in Adolph Friedrich.

Mk - 1687 1-18

12 1-18.



1/4
2/4
3
4
5
6
7
8.7
9
10.9
11
12
13
14
15
16
17
18

Abgenöthigte Anzeige

Warumb

Des Herrn Herzogs

Adolph Friderichs zu Meck-

lenburg ꝛ. Durchl. von dem auf Sie

verstammtem Herzogthum Güstrow / ein

mehrerz nicht / als wozu Sie Sich bereits / der Römisch.

Käyserl. Majestät zu aller untethänigstem Respect und Ehren /

mithin amore pacis & boni publici causa, bey der / wegen dieser Güstrowi-

schen Successions- Sache / verordneten Käyserl. Commission, in denen / am

17. Novembr. 1699. producirten dreyen Alternativen / und noch weiter am

22. Decembr. selbigen / auch 10. Febr. dieses 1700sten Jahres / pro extremo

& ultimo erkläret / und ad protocollum bringen lassen / an Ihro Durchl.

Herrn Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg ꝛ. einiger Gestalt ab-

stehen und überlassen können / also daß wann diese Sache solcher massen

in Güte nicht determiniret werden wil / des Herrn Herzogs Adolph Fri-

derichs Durchl. zu anderwärtiger Reservirung Ihrer habender Jurium,

durch die / Fürstl. Schwerinischer Seits / ohnlängst ins Licht gekom-

mene so genante Rationes, allerdings genecessitiret seyn

werden. Denn

I.

Al man in dem ersten Paragrapho sothaner Ratio-

num zwar ein und anders / was etwan vorhin bey

dieser / von der Römischen Käyserlichen Ma-

jestät zur Güte allergnädigst verordneten Com-

mission vorgekommen und ventiliret worden / zu

noch mehrer Verleitung der Unwissenden / auch

weiterer Stärckung derjenigen / welche dabey

interessiret seyn mögen / sehr speciose anführen und

mit allerhand Farben coloriren / dasjenige aber /

und welcher massen Ihro Durchl. der Herr Herzog Adolph Friderich zu

Mecklenburg ꝛ. Sich mit vierzig tausend Reichsthlr. jährlicher

⌘

Ro-



Revenuen, eigentlich begnügen lassen wolle / und auf welchem fest gestel-
letem Fundament dieselbe Ihre Erklärung desfalls bey der Käyserl. Com-
mission unterm 22. Decemb. des nechst vorigen 1699ten Jahres / und sonst
so wol vorhin als auch nachgehends thun lassen / was dabey vorgekom-
men / und worauff der ganze gültliche Vergleich beruhet und geschlossen
werden sollen / solches wird entweder vorsehlich übergangen / oder muß
auch wol dem Autori dieser so benahmten Rationum ohnbekant / oder we-
nigstens nicht erinnerlich gewesen seyn. Welches nun / und wie es der
wahren Beschaffenheit nach / darin bestehet / daß / obgleich von der Hohen
Käyserl. Commission, testantibus actis, Ihre Durchl. Bevollmächtigter /
der von Perikum verschiedentlich gefragt / und seine positive Erklärung
gefordert worden / ob sein Gnädigster Herr Sich nicht anders / als bloß
mit Land und Leuten von dem Herzogthum Güstrow begnügen lassen
wolte? Er nicht allein jedes mahl mit **Nein** darauff geantwortet / sondern
auch zugleich dabey bedeutet / daß / nachdem bey denen lesteren Handlun-
gen / die hohe Commission die gesamte freye Revenuen des Herzogthums
Güstrow / zu **achtzig tausend Reichsthalr.** festgestellet / und daß
es allerseitigen Einwendens ohngeachtet / lediglich dabey verbleiben / und
also weder höher noch weniger bey Käyserl. Commission in Consideration
gezogen noch genommen / der extraordinairer Ertrag auch gänzlich bey seite
gesezet / und darauff in keine Weise noch Wege regardiret werden solte; also
hat Er Bevollmächtigter / und nicht anders / und zwar mit jedesmahliger
geziemender Reservation der Residenz Güstrow und dessen Voti, Nomine
Seines Gnädigsten Hn. zu der Summa von **vierzig tausend Rthlr.**
jährlicher freyer Revenuen an Land und Leuten prout jacent sich erkläret;
Nur daß Er / und als Ihm noch weiter Commissions wegen zugesprochen
worden / sich wol vernehmen lassen / wann erwan der Endzweck / ausser ein-
zwey oder drey tausend Reichs / Thaler / an jährlichem baarem Gelde / nicht
zu erreichen wäre / man deshalb den Schluß der gültlichen Tractaten
wol nicht zurücke halten / oder dieselbe gänzlich zerschlagen lassen würde /
und dabey ist es auch / bis auf diese Stunde / allerdings verblieben / auch
folglichs geschehen / daß man ab Seiten der Käyserl. Commission, obgleich
von derselben / ratione des Güstrowischen Voti und solcher Residenz ein und
andere Oppositiones vorgestellet werden wollen / von selbst angefangen ge-
habt / in der Land- Carte / auf einige dem Stargardischen Creyße bey zu-
legende Stücke / in Seiner Gegenwart zu regardiren und darüber nach
zusehen / Indem solcher Stargardischer District gegenwärtig auch nicht
einmal den vierten Theil solchen quanti der **vierzig tausend Rthlr.**
an jährlichen freyen ordinair- Gefällen beybringen oder eintragen kan: Und
dieses um so vielmehr / als man bey solchen Sessionen und Handlungen
Ihne Deputato von Perikum mehrmalen angezeigt / wie daß von ho-
her Commissions wegen auf die Medietät des ganzen Herzogthums Gü-
strow allerdings reflectiret würde / um solcher Gestalt dem Werke ein-
mal ein Ende zu machen / und aus der Sache zu gelangen; Weßhalb
man sich auf die notorische Wissenschaft der hohen Commission, weil dieses
alles in pleno confeslu passiret und vorgekommen ist / lediglich beziehet.
Und dennoch wil man in diesem ersten s. dieser obangeführten Rationum
derselben ganz andere Sentiments beylegen / ja wol gar setzen / ob hätte
Sie

18.
Sie Käyserl. Commission bloß auf den Stargardischen District auch absque voto & sessione reflectiret / und ein mehres Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. nicht zugemüthet / da doch in Dero Gutachten vom 22. Septembr. 1699. ein ganz anders klärl. enthalten / und zwar mit diesen Worten : Daß dem Herzog zu Mecklenburg Strelitz der ganze Stargardische District in seinen Gränzen / und was darinnen an Adel / Städten und Aemtern begriffen / cum omni jure Principum Imperii, cediret / und solchem Lande ein von dem Fürstl. Rakeburgischen oder Stifft Schwerinischen votis, auf Reichs- und Creysß-Zügen zu führen / beygeleget würde. zu geschweigen / daß des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenb. Durchl. solchem zu Folge auch darüber / so wol bey dem Königl. Schwedisch. als Chur-Brandenb. Höfen / durch Ihre Ministros, Dero zustimmige Erklärung genugsam eröffnen und kund thun lassen ; Und es demnach wol eine schlechte Erfindung ist / wann man in diesem mehr berührtem s. I. das so geringes und bloß in zweyen Aemtern bestehendes / auch ohne einiger Stadt und Adel / befindlich = secularisirtes Fürstenthum Rakeburg / vermittelst einiges auff's neue / und dergestalt zweiffelhafft zur Bahn gebrachten Voti & Sessionis affimabel machen / und solcher Gestalt des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. und dero gesamte Fürstliche Posterität zu Abandonirung des auf Sie von Gott und der Natur gestammten ganzen Herzogthums Güstrow / disponiren wil / und damit abzuspessen gedencket. Wodurch dann auch

2.

Dasjenige von selbst hinweg fällt / was im zweyten s. solcher Rationum, wegen Equiparirung des besagten Stargardischen Districts mit dem Rakeburgischen / angeführet ist : Denn gesetzt / es machte etwan solcher District den vierten Theil des Herzogthums Güstrow an Größe aus ; So würde doch wenigstens / ein noch gleich großes Stücke / nach obigem Fuß und Fundament, hinzukommen müssen / falls sonst die Medietät / nach vor angezeigter der Hohen Commission bey der Sachen führenden Intention, erreicht werden solte : Und sonst es denenjenigen / welchen das Herzogthum Güstrow bekant / und dabey die Land- Carte nur vor sich legen / leichtlich zu urtheilen seyn wird / wie weit der Stargardische Circulus den vierten Theil des ganzen Herzogthums Güstrow ausmachen könne ; Insonderheit / wenn man dessen Bonität / Grund und Boden in gehörige Proportion zu ziehen gemeynet ; Daß aber dieser Stargardische District die beide Rakeburgische Aemter an Größe leichtlich übertrefte / kan wol niemand ignoriren / welcher jemahlen einige Land- Carte davon gesehen ; Und ist übrigens / das zweytes Membrum dieses s. so beschaffen / daß / wann nur einiger ohnpassionirter Mensch / und welchen der Eigenthum / und das bey dieser Sache etwan habendes particular Interesse nicht gar zu sehr posseditet / bloß dieses Folgende hauptsächlich consideriren und gelten lassen wil. 1. Daß wie Anno 1348. die beiden Herren Gebrüdere und

X 2

Her

Hertzoge zu Mecklenburg / Albertus und Johannes / von dem damaligen Römischen Könige Carolo IV. zu erst die Lehn empfangen / dieselbe in zwei Haupt - Linien und Regierungen / als die Schwerinsche und Güstrowische / sind gesetzet und festgestellet worden; Also daß wann je zu weilen eine der Haupt - Linien männlichen Geschlechts abgegangen / so gleich durch den Secundo - Genitum der anderen Linie solches wieder ersetzt ist / und es solcher Gestalt nunmehr so viel hundert Jahre lang immerhin bey zweien besondern Haupt - Linien und ganz unterschiedenen Regierungen Häusern / lediglich geblieben / folglich bey allen von solcher Zeit her in denen beeden Fürstl. Mecklenburgischen Fürstenthümern vorkommenden Successionen / das ohne einigen den geringsten Grund auf die Bahn gebrachtes Jus primogenituræ, was man auch desfalls ex Testamento Johannis Alberti I. und sonst erzwingen wollen / niemals und in einem einzigem Casu etabliret oder zum Effect gebracht worden / wie solches aus der Successions - Historie dieses Herrn Testatoris Sonnenklar erhellet; massen und wie derselbe / durch solch sein Testament, unter seinen beyden Söhnen Johannem und Sigismund Augustum, und zwar des Jüngstern als Secundo Geniti, sehr schwachen Leibes Constitution und blöden Verstandes halber / das Jus primogenituræ, im Fall der Güstrowischer Männlicher Stamm gänglich abgeben möchte / gewisser massen introduciren wollen / also hat Ihrer keiner solchen Casum erlebet / indeme dieses Herrn Hertzogs Johannis Alberti I. als Testatoris Ältester Sohn / Hertzog Johann / bereits achtzehnen / der Jüngstere aber Sigismund August schon zehen - Jahr lang / vor Ihres lezt lebenden Herrn Vatern Bruders Caroli I. Tode verstorben gewesen / und demnach aus dieser solcher Ursachen halber intendirten Primogenial - Succession, nicht das allerwenigste geworden / denn wie auch dieser Anno 1610. die Welt gesegnet / so haben Hn. Hertzog Johannes nachgelassene beede Söhne / Hertzog Adolph Friderich der Erste und Johann Albert der Andere / auf solch ihr Groß - Väterlich Testament, ob cessantem rationem, nicht die geringste Reflexion gemacht / sondern die beede Hertzogthümer Schwerin und Güstrow / wie es von so vielem Seculis her / und nach Inhalt aller Käys. Lehn - Briefen und Bestätigungen / allwärts gewesen / gehörig wieder getheilet / und possediret / auch zu dem Ende II. am 3. Martii 1621. einen solchen Brüderlichen Erb - Vertrag / unter Käyserl. Confirmation, daß es bey denen also hergekommenen und corroborirten zweien Separaten Fürstlichen Regierungen und Succession, des Primo - und Secundo - Geniti, in denen beeden Fürstlichen Häusern / bis zu ewigen Tagen gelassen werden sollte / errichtet / his verbis: Es sollen auch Unsere Fürstenthum und Lande hinführo und zu ewigen Zeiten / von Uns und Unsern Erben / Hertzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividiret / oder in mehr den NB. jekige zweene Theile getheilet werden / sondern es bey denenselben einig und allein verbleiben. und was sonst desfalls nicht allein in diesem Brüderlichen Erb - Vertrag / sondern auch der Herren Hertzoge Adolphi Friderici I. und Johannis Alberti II. respectivè am 19. Martii 1636. und 30. Octobr. 1654.

1654. errichteten Testamenten / und darüber gewechselt / vorhin per extractus schon im Druck ausgegebenen Schriften / noch weiter enthalten und deutlich genug angeführet ist. So dann und wie III. auf solchem unumstößlichen Grund / der auch nunmehr in Gott höchstseligst ruhen- der Rest-regierender Herzog Gustav Adolph zu Mecklenburg Güstrow / in dem aus seinem Sieg-Bette an die jetzige Allerhöchste Römische Käyserliche Majestät am 24. Octobris des 1695sten Jahres / abgelassenem allerunterthänigstem und ganz beweglichstem Schreiben / dessen Bettern und Schwieger-Sohn / den jetzigen Herrn Herzog Adolph Friderichen den Andern / vor Seinen unstreitigen Einzigen Successoren und rechtmäßigen Landes-Erben / des ganzen Herzogthums Güstrow beständigst declariret und ernennet / auch aufs sehnlichste / und wie derselbe all- daspricht / nach dem Trieb seines Gewissens gebeten hat / daß von Ihro Kayserl. Maj. derselbe Herzog Adolph Friderich der Andere / nach seinem Absterben in die wirkliche Possession dieses Herzogthums Güstrow und die dazu gehörige Lande / so gleich gesetzt und gelassen werden möchte / mit dieser so sehr empfindlichen und höchsten Betheurung / daß / wie er der Zeit im Begriff gestanden / vor dem allwissenden Richter des ganzen Erd-Kreises bald zu erscheinen / also er dieses nicht anders / als mit allem Grunde der Wahrheit dergestalt erkennen / aussagen und erbitten müste / derselbe höchstseligster Herzog und Herr solches alles auch kurz darauff mit seinem zeitlichen Abschiede bestätiget und besiegelt hat ; So selbsten wird und muß ohne einigen rationibus sich wol unstreitig gnug finden / auch ein jeder Unpassionirter genugsam überzeuget und convinciret seyn / daß / wann von dem Herzogthum Güstrow und denen dazu gehörigen Landen und Pertinentien etwas abgetreten oder weggegeben werden solle / solches ab Seiten des Hrn. Herzogs Adolph Friderichs zu Mecklenburg Durchl. und nicht anders geschehen könne / ohne daß es deßfalls einiger anderer warhafften rationum und Gründen / als alhie angeführet / bedürffe / wiewol man dieselbe / in gänzlich Verfehlung der Güte / dem Allerhöchsten Richter-Amte / welches / wann es um eines Reichs- Fürsten Leib und Gut gelten muß / hierin weiter zu sprechen haben wird / noch dergestalt ferner wird zu beleuchten und darzustellen bedacht seyn / daß alles dasjenige Widrige / so des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. so sehr unglücklicher Weise / bey dieser Dero Successions-Sache biß hieher zur Hand gekommen und betroffen hat / durch den Beystand und Schutz des Allergerechtigsten Gottes von selbst wol wird zerfallen und sich verlieren müssen : Zumahlen und was Höchst-besagte Se. Durchl. von solchem auf Sie verstammtem Herzogthum Güstrow / an Dero Bettern / des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. obangeführter massen abzustehen und auf ewig zu überlassen / sich erkläret haben / solches bloß und allein zu bezeugung Ihres allerunterthänigsten Respect und Gehorsams / gegen die Allerhöchste Römische Käyserl. Majest. auch Erweisung Ihres so sehr friedliebenden Gemüths und boni publici causa geschehen : Und wird demnach auch das in diesem S. abermalen geregetes / noch nimmer und niemalsen aber quoad effectum in rerum natura gewesenenes noch gefundenes Jus primogenituræ , den Stich nicht halten / allermassen dessen völlige Imbecillität aus denen vorbe-schriebenen dreyen warhafften Gründen genugsam zu Tage lieget / und dadurch auch alles dasjenige was alhie wegen einiger Theilung in æquales portiones , Abstattung der Apanagien und anderer mehr berührter On-
rum

rum, mit angeführet werden wil / um so vielmehr vonselbsten cessiret /
 als Jhro Durchl. Herzog Adolph Friderich / Dero Herrn Vettern des
 Herzogs Friderich Wilhelm Durchl. zu einmahliger Abhelff. und Hin-
 legung dieses entstandenen Güstrowischen Succession-Streits / in Jhrem
 bey der Hohen Käserl. Commission am 17. Novemb. 1699. übergebenen
 dreyen Alternativen / **fünff und sechzig tausend Reichsthaler**
 freyen Einkommens und also **drenzehen Sonnen Goldes** an et-
 nem ablöschlichen Capital offeriret / welche zu acceptiren bloß zu des Herrn
 Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. beliebigen Ent-
 schließung gestanden / wovon dann nebst übrigem die zeitlich wieder abge-
 hende wenige Apanagia leichtlich zu bestreiten und abzuhalten seyn ; In-
 sonderheit / da der ganzer Böizburger-Zoll / welcher zwar bey der Ho-
 hen Commission nur auf **dreißig tausend Reichsthaler** jährli-
 chen Eintrags an courrenter Münze gesetzt worden / dennoch aber im
 Jahre 1698. **ein und vierzig tausend Reichsthaler** in specie,
 an freyen Revenuen, nach Abzug aller Kosten / getragen und beygebracht
 hat / so mit der Lagie auf special Reichsthälern / welche der Zeit gegen neue
 Drittels / **dreißig und mehr pro centum** gewesen / über die **fünffzig**
tausend Reichsthaler jährlicher courrent Münze ausmachen / und
 demnach ein solches Regal ist / welches einig grosser Herr oder Regent wol
 vor keiner Million Reichsthaler abandoniren und loschlagen würde / an-
 derer Provinzen und Stücke allhie eben nicht zu gedencken / die des Herrn
 Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. noch ausser solchem
 Zoll acquiriret / und dadurch ihre übrige bereits habende Fürstenthümer
 und Lande / als ein sehr unvermuthetes Lucrum, mächtigst bestärcket
 und vergrößert haben würden / wann Sie bey denen gütlichen Handlung-
 en / ein solch zu Millionen sich erstreckendes oblatum acceptiret / und des
 Herrn Herzogs Adolph Friderich Durchl. nach Einhalt mehr angeführt
 Jhres Ultimati von dem gangem Corpore, ein mehres nicht / als darin
 begriffen / beybehalten hätten; weshalb dann auch um so vielweniger zu
 begreifen ist / mit welchen Rationen man bey diesem Punkt annoch zuletzt we-
 gen der Valeur dieses oder jenes Voti etwas annectiren mögen: Jh. Durchl.
 halten das Jhrige allerdings inestimable, und darum haben Sie bereits
 im Sept. des nechst vorigen 1699sten Jahres / bey der Hohen Commission
 vortragen und mehrmalen contestiren lassen / daß ohne dessen Feststellung /
 dieselbe incapable seyn würden / Sich zu einigem Abstand des auf Sie ver-
 stammten Herzogthums Güstrow zu resolviren und darüber quovis mo-
 do zu handeln / dergestalt / daß wann die Käyserl. Commission deßfals län-
 ger häsiciren würde / Sie sich im übrigen nicht weiter einlassen könten /
 sondern Jhro und Jhrem gangem Fürstl. Hause Jura integra lediglich re-
 serviren / und so dann die Suites GÖtt und der Zeit anheim geben müßten /
 welches / wie es dann auch vorbeschriebener massen ohnstreitig erfolget /
 also meritiret dasjenige / so allhie abereinst davon gerüttelt und gleichsam
 de novo quästioniret werden wil / wol keine fernere Beantwortung; Wel-
 chem nach und wann

3.

Dieses alles / was bey solcher der Sachen wahren Beschaffenheit an-
 geführet / ohne einigen Neben-Respect und Passion nur angesehen und be-

be

beherziget wird / so findet sich auch ferner leichtlich von selbst / daß alles dasjenige / welches der Inventor dieser Rationum in seinem dritten s. von Schaden / Verlust und sonst 2c. daher schreibt / zu keinem Dinge nutzen / noch irgend wohin appliciret werden kan / insonderheit / da des Hn. Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. Sich genugsam erboten haben / von denenjenigen Stücken / welche Sie Sich und Ihrer Fürstl. Posterität bey den gütlichen Handlungen reserviret / jedesmahl die davon erforderete Lasten quotativè abzuhalten / und braucht es übrigens auch keines fragens. Ob 1. Derjenige / welcher von seinen Land und Leuten abgiebet / und solche inestimable Stücke davon fahren läset / etwan noch vor Sich Adel und Städte behalten wolle / daß aber 2. Dieselbe zu einigem Ihrem Präjudiz und Schaden Sich solten separiren und trennen lassen / solches Verlangen des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. in keine Weise noch Wege ; Vielweniger seyn dieselbe 3. gemeynet statum in statu zu formiren / sondern wie der Vandalischer und Sargardischer District ihre gnugsame unterschiedene eigentliche Gränzen haben / also darin / wann das Werk auf diesem Fuß wäre abgethan worden / wie es einem immediaten Reichs - Fürsten / wozu Sie von Gott und der Natur creiret seyn / geziemet / oder auch sonst in Ihrem Herzogthum nach dem Exempel Ihrer Herren Vorfahren / separatim zu leben und zu regieren / und folglich 4. den darin etwan vorkommenden extraordinairten Ertrag / wann einiger vorhanden / vor sich und ohne jemandes Zuthun zu governiren ; Wassen Sie ausser diesem allem / wie bereits sub num. 1. mit mehrerm angeführet / und auch übrigens bey viel - hochbesagter Käys. Commission öftters genug so münd - als schriftlich contestiret worden / Sich nimmer zu einer Summa von vierzig tausend Reichsthalern / wobey ebenfals / wegen des lauffenden Apanagii , wol keine sondere Erwähnung geschehen / jährlicher freyen ordinair Revenuen an Land und Leuten / prout jacent , und wovon Sie die darauff hoffende Particulir - Schulden mit über Sich behalten / einiger Gestalt erkläret und heraus gelassen haben würden / so daß man nicht weiß noch absehen kan / aus was Bewegnissen und Gründen / des Hoch - Fürstl. Regentheils Ministri , oder wer sich dazu verstehen maa / zu solchem railoniren seye gebracht. Und durch welchen Betrieb derselbe auch

4.

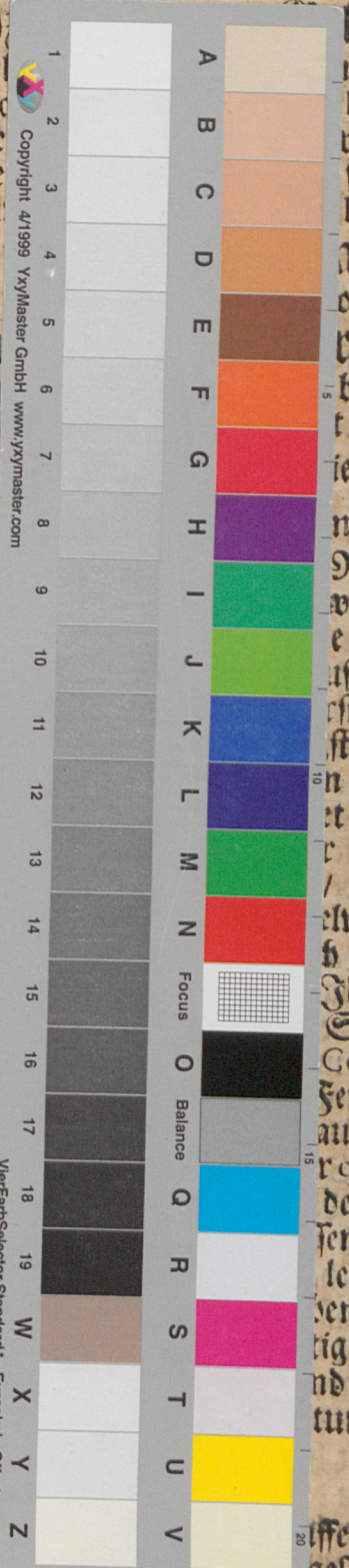
Noch weiter zu demjenigen seye veranlasset worden / was in dem vierten s. von einigen Duabus tertiis an Land und Leuten / und denen daraus formirten Folgerenen / mit herzu gezogen und untergemenet ist ; Denn einmal seyn dergleichen Dinge bey der Hohen Käyserlichen Commission , so viel man weiß / wol nimmer vorgekommen / ohne daß etwan gar zuletzt / und nachdem diese Railonnements ans Licht gerathen / wol ein und andere Re- gung von zweyen tertiis geschehen / welchem aber in continenti widerspro- chen und nochmalen positivement angezeigt worden / daß des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. von demjenigen / so dieselbe am 17. Decembr. des nechst vorigen und 10. Febr. des jektlauffenden 1700sten Jahres pro extremo & ultimo ad protocollum bringen lassen / keines weges abweis- chen / sondern demselben festiglich inhæriren musten / dergleichen Sentiments und Vor- schläge auch nur zu allerhand neuen Weiterungen Anlaß geben / und den intendirten güt- lichen Endzweck auf einmal coupiren dörrften ; Was Ihre Hoch - Fürstl. Durchl. bloß zu Bezeigung Ihres Allerunterthänigsten Respect und Gehorsams gegen die Römisch - Käyserl. Majest. bis hieher zugestanden / deren aller Höchste Rescripta zu examiniren / oder

denenſelben dieſe oder jene Meynung anzudeuten/ dieſelbe/ gleich es in ſothenen Rationibus geſchehen/ Sich ſo wenig unternehmen werden / als Sie praſumiren können / daß damit einiger paciſcirender Theil zu dieſem oder jenem/ zu conſtringiren ſeye; dabey würden Sie es auch wol laſſen/ und in ſolchem egard Ihres Herrn Bettern Herkog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. ein ſolch inaktimabeles Accessorium vor iſo gönnen/ es wäre dann / daß man durch dieſe und dergleichen ſenſibles neue Emergentia dieſelbe wider allen Dero friedliebenden Willen und Entſchließung/ zu anderwärtigen Reſolutionen allerding zwingen und Noth-drängen wolte. Ihre Durchl. verlangten ja von Ihres Herrn Bettern/ Herkog Friderich Wilhelms Durchl. Land und Leuten/ noch einigem Dero Gute/ ſo Ihr nicht zuſtehet/ Nicht das wenigſte/ und alſo würde man Ihr auch nicht zumuthen können/ daß Sie Sich noch weiter von dem Ihrigem entblößen/ Ihre dadurch eine ſtetswährenden zeitlichen Remord im Gewiſſen erwecken / und zugleich eine ohnablöſliche Blame und Verantwortung / bey Ihrer geſamten Fürſtl. Poſterität hinterlaſſen ſolten. Und darum ſehen Dieſelbe auch/ necht Gott dem Allwaltendem/ welcher der Gerechten Sache nicht ewig vergiſt/ mit ſo viel mehrer Conſtance, zu Ih. Römisch. Käyſ. Maj. Weltbekantem Gnade/ Clemence und Justice, das unbeweglich = feſtes und allerdemüthigſtes Vertrauen/ Dieſelbe Sich Ihres Fürſtl. Hauſes endlich commiteriren/ Sie nicht ſo ganz und gar in dieſen Dero Drangſahen ſtecken/ und von dem ſo auf Sie verſtammet / wie es wol intendiret wird / und es der ganzer Einhalt und Ueberreſt dieſer alſo genanten Rationum vorſtellen wil und beſchließet / ſo ſehr verſtoſſen und entſetzen laſſen / ſondern vielmehr/ nach dem Exempel Dero Glorwürdigſten Herrn Vorfahren / dabey Allegerechtiſt ſchützen und handhaben werden; Geſtalten dann aus denen vorigen Succesſions = Geſchichten der beeden Fürſtl. Mecklenburgiſch. Häuſer/ genugsam bekant und erinnerlich / wie das/ und da nicht allein Herkog Henrich/ ſondern auch Johann Albrecht/ Höchſt Seligſter Gedächtniſſe/ mit Ihren Herren Gebrüdern / nemlich jener mit dem Alberto, und dieſer mit dem Ulrico als Secundo - Genitis, nicht theilen/ und es bey denen beſtändig hergebrachten zween Haupt-Linien und ſeparaten Mecklenburgiſchen Regierungs = Häuſern/ nicht laſſen/ ſondern auch/ ſchon der Zeit/ das vermeyntliches Jus primogeniturae introduciren wollen/ dieſelbe beyderſeits/ vom Glorwürdigſtem Käſer Carl dem Fünfften dazu/ und zwar Er/ Herkog Johann Albrecht/ ſub poena banni, ſeyn conſtringiret/ und durch die deſſals denen damaligen beeden Herren Chur-Fürſten/ Mauricio zu Sachſen/ und Ioachim zu Brandenburg/ wie auch Herrn Herkogen Auguſten zu Sachſen und Herrn Herkogen Henrichen zu Lüneburg/ vermittelt eines Allerhöchſten Käyſ. Reſcripti vom 28. April. 1553. anbefohlene Execution, alſo eingehalten und abgewieſen worden/ daß Ihnen nichts / als das leere Nachſehen/ und ein gar zu ſpättes Bereuen/ davon übrig geblieben/ die folgende Poſterität auch ſich daran dermaſſen geſpiegelt/ daß Sie es gerne dabey geſaſſen/ ſo gar/ daß wie auch die beeden Herren Gebrüdere Herkog Adolph Friderich der Erſte/ und Herkog Johann Albrecht der Andere Anno 1611. nicht einig geweſen ob der Secundo-Genitus verobligiret wäre/ dem Erſtgebohrnem die Wahl/ welches Herkog thum Er nehmen wolte/ zu laſſen/ Sie Sich durch das Loſ aus einander geſetzt/ und Herrn Herkog Adolph Friderichen der Schweriniſcher/ Herrn Herkog Johann Albrechten aber der Güſtrowiſcher Theil zugefallen / dieſelbe auch ſolglich vorbereiteter maſſen Anno 1621. zu verhütung allen fernern künfftigen Streit- und Widerwillens/ darüber einen ſolchen ohnumſtoſſlichen Erb-Vertrag/ errichtet und feſtgeſtellet/ daß es zu ewigen Tagen bey ſolchen zween Haupt-Linien und Theilungen gänzlich verbleiben und ruhiglich geſaſſen werden ſolte/ man auch bey ſolchen Sonnen-klaren der Sachen Beſchaffenheit / in einer Zeit von vierzehhalb hundert Jahren her/ wie ſolches vom Hoch-Fürſtl. Segentheile nimmer und in Ewigkeit/ anderer Geſtalt wird erwieſen werden können/ kein einſig Exempel gehabt/ daß das Jus primogeniturae in denen Mecklenburgiſchen Häuſern weiter/ als bey einer jeden Regierung beſonders/ Platz gefunden oder Stand gegriffen habe/ ſondern vielmehr alle und jede / ſolcher maſſen/ continua ſerie beſchehene Separationes. Theilung und Succesſiones des Primo- & Secundo-Geniti in zwe Haupt-Linien/ zuſamt denen darüber errichteten Pactis, von Käyfern zu Käyfern/ in Ihren deſſals/ vor und nach/ Allergnädigſt ertheilten Inveſtituren und Confirmationen feſtiglich ſeyn beſtätiget/ und Allergerechtiſt mannteniret worden; Alſo das ſchließlich / entweder ſolches alles an iſo erſtlich / und zwar in und bey der Verſohn/ Herrn Herkogs Adolph Friderich des II. noch nie erhörter maſſen/ gänzlich wird aboliret/ umgekehret und verworffen/ oder auch dieſe dritte Tentative, nach Anleitung der beeden vorigen/ zu lezt und ganz ſicherlich/ ein gleiches Ende gewinnen müſſen.



rum, mit angeführet werden wil / um so vielmehr vonselbsten ceschret/
als Jhro Durchl. Herzog Adolph Friderich / Dero Herrn Bettern des
Herzogs Friderich Wilhelm Durchl. zu einmahliger Abhelff. und Hin-
legung dieses entstandenen Güstrowischen Succession-Streits / in Jhrem
bey der Hoher Commission am 17. Novemb. 1699. übergebenen
dreyen Inss und sechzig tausend Reichsthaler
also drey
feriret / wel
zu Meck
dann ne
ch zu be
genbu
big
nge
ta
Hochaler jährliche
demn
solches Regal ist / welches
vor keiner Million Reichsthaler aband
derer Provinzen und Stücke allhie eb
Herzogs Friderich Wilhelm zu Meck
Zoll acquiriret / und dadurch ihre sibi
und Lande / als ein sehr unvermuth
und vergrößert haben würden / wann
gen / ein solch zu Millionen sich erstreck
Herrn Herzogs Adolph Friderich Du
Jhres Ultimati von dem gangem Cor
begriffen / beybehalten hätten; wesch
begreifen ist / mit welchen Rationen mo
gen der Valeur dieses oder jenes Voti et
halten das Jhrige allerdings inultima
im Sept. des nechst vorigen 1699sten J
vortragen und mehrmalen contestirer
dieselbe incapable seyn würden / Sich z
stammeten Herzogthums Güstrow z
do zu handeln / dergestalt / das wann
ger häsitiren würde / Sie sich im üb
sondern Jhro und Jhrem gangem Fi
serviren / und so dann die Suites Gott
welches / wie es dann auch vorbebeschri
also meritiret dasjenige / so allhie aber
de novo quæstioniret werden wil / wol
chem nach und wann

3
Dieses alles / was bey solcher der
geführt / ohne einigen Neben Respe



Ides an et
i des Herrn
bigen Ent
bieder abge
seyn; In
bey der Ho
aler jährli
och aber im
C in specie,
bengebracht
t gegen neue
ie fünfzig
nachen / und
Regent wol
würde / an
e des Herrn
asser solchem
stenthümer
st bestärker
n Handlung
et / und des
r angeführt
/ als darin
elweniger zu
h zuletzt we
Jh. Durchl.
Sie bereits
Commission
Feststellung/
auf Sie ver
r quovis mo
deffals län
fen könnten /
lediglich re
ben müssen/
tig erfolgt/
nd gleichsam
tung; Wel
iffenheit an
gesehen und
be